

Frank Jäger

Harald Thomé

Leitfaden Alg II / Sozialhilfe

von A - Z

Was den Armen zu wünschen wäre
für eine bessere Zukunft?
Nur daß sie alle im Kampf gegen die Reichen
so unbeirrt sein sollen
so findig
und so beständig wie die Reichen im Kampf
gegen die Armen sind.

Erich Fried



978-3-932246-66-1

13,50 €

DVS

Anspruchsberechtigt

sind in jedem Fall BezieherInnen von **Alg II** und **Hzi/ GSi** der Sozialhilfe sowie BezieherInnen von Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz, AsylbLG und i.d.R. der „wirtschaftlichen Jugendhilfe“. In manchen Städten werden auch Personen einbezogen, deren Einkommen oberhalb des Sozialhilfe-/Alg II-Bedarfs liegt, z.B. BezieherInnen von Wohngeld. In Frankfurt sind Einpersonenhaushalte mit pauschal bis zu 912 € Nettoeinkommen anspruchsberechtigt. Für jede weitere Person im Haushalt erhöht sich das Einkommen zusätzlich um 269 € (Kindergeld gehört nicht zum anzurechnenden Einkommen).

Durchsetzung

Gerade weil von vielen Kommunen und Landkreisen die Angebote für Sozialpässe/ Sozialtickets drastisch zusammengestrichen wurden oder Ermäßigungen so gering sind, dass sie keinen Gebrauchswert bieten, kämpft eine Reihe von kommunalpolitischen Initiativen und Bündnissen für Sozialpässe/ Sozialtickets, deren Erhalt oder Verbesserung.

Infos unter <http://agora.free.de/sofodo/themen/do-spez-1/sozialticket>

Forderungen

- Bundesweit Sozialpässe für alle Menschen mit geringem Einkommen!
- Orientierung an der Einkommensgrenze des Pfändungsschutzkontos, d.h. 1.073,88 € netto plus 404,16 € für die zweite und 225,17 € für jede weitere unterhaltsberechtigten Person!
- Orientierung des Preises für Sozialtickets an den Bedarfssätzen für ÖPNV im Regelsatz!
- Mindestens 50%-Ermäßigung auf alle Eintrittspreise im Bildungs-, Kultur- und Sportbereich!

Sterbegeldversicherung sicherung Bestattungsvorsorge

In der gesetzlichen Krankenversicherung wird seit 1.1.2004 kein Sterbegeld mehr gezahlt. Der Tod ist ja keine Krankheit. Geld für Tote ist eine „versicherungsfremde“ Leistung.

1. Übernahme der Beiträge

Hzi/GSi der Sozialhilfe

Damit Sie ein „angemessene Sterbegeld“ haben, „können“ Sozialämter die erforderlichen Kosten für eine Bestattungsvorsorge übernehmen (§ 33 Abs. 2 SGB XII; bei der GSi i.V. mit § 42 Nr. 2 SGB XII, ab 1.1.2009). Angemessen müsste ein Sterbegeld immer sein, wenn es die ortsüblichen Kosten für eine einfache aber würdige Bestattung nicht übersteigt. Richtschnur sind wohl aber die im Bundesdurchschnitt liegenden Kosten (OVG NRW 16.11.2009 – 12 A 1363/09).

Beiträge zu einer Sterbegeldversicherung werden am ehesten übernommen, wenn die zur Übernahme der ⇒ Bestattungskosten Verpflichteten diese nicht zahlen können, wenn das Sozialamt also ohnehin zahlen müsste. Nach Meinung des OVG NRW (11.7.2001, info also 2002, 132) sind Beiträge nur in Ausnahmefällen zu übernehmen, wenn Sie die Versicherung während des Sozialhilfebezugs abschließen. Derjenige, der es in besseren Tagen versäumt habe, eine solche Versicherung abzuschließen, dürfe in schlechteren Tagen nicht besser gestellt werden. Die Regelung ist also v.a. auf bereits bestehende Verträge anzuwenden.

Alg II

Im Rahmen des Alg II werden solche Beiträge nicht übernommen.

2. Abzug der Beiträge vom Einkommen (⇒ Einkommensbereinigung 1.1)

3. Vermögen als Rücklage für den Todesfall

Sozialhilfe

Laut Bundesverwaltungsgericht ist eine angemessene finanzielle Vorsorge für den

Todesfall im Rahmen der Härtefallregelung als Vermögen geschützt (11.12.2003 - FEVS 56, 302 ff). Selbst wenn ein Sozialhilfebezieher einen Grabpflegevertrag kündigen kann, muss wenigstens eine angemessene **Grabpflege** erhalten bleiben (BVerwG ebenda).

„Die Sozialhilfe darf ferner nicht vom Einsatz gemacht werden, soweit dies für den ... (Betroffenen und) seine unterhaltsberechtigten Angehörigen eine Härte bedeuten würde.“ (§ 90 Abs. 3 Satz 1 SGB XII)

„Dem Wunsch des Menschen für die Zeit nach seinem Tode durch eine angemessene Bestattung und Grabpflege vorzuzorgen“, hat das BVerwG Rechnung getragen, „und Vermögen aus einem Bestattungsvorsorgevertrag sowohl für eine angemessene Bestattung als auch für eine angemessene Grabpflege als Schonvermögen in Sinne der Härtefallregelung angesehen“ (BSG 18.03.2008 - B 89 b SO 9/06 R, vgl. BT-Drs. 16/239, 10, 15, 17).

Das verfassungsrechtlich geschützte allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasst auch das Recht, über die eigene Bestattung zu bestimmen (Art. 2 Abs. 1 GG; LPK SGB XII, § 90 Rz. 85).

Damit eine **Zweckbindung** des Vermögens sichergestellt ist, ist regelmäßig ein Bestattungsvorsorgevertrag einer allgemein vertretbaren Sterbegeldversicherung vorzuziehen. Solche Vermögensverträge „sind auch dann geschützt, wenn die Zweckbindung erst kurz vor Entstehen des Sozialhilfebedarfs vorgenommen wurde“ (LPK SGB XII ebenda; vgl. BSG ebenda).

Für die Vorsorge sind auch Beträge **angemessen**, die über den Kosten einer „Sozialamtsbestattung“ liegen. Das SG Düsseldorf hat zusammengestellt, was „instanzgerichtlich“ als angemessenes Bestattungsvorsorgevermögen anerkannt wurde: Die Beträge liegen zwischen 3.200 € und 7.000 €. (23.3.2011 - S 17 SO 57/10) Das OVG NRW (19.12.2003 - 16 B 2078/03) wertete z.B. Bestattungsvorsorgeverträge in Höhe von 7.000 € für ein Familiengrab, das LSG Sachsen (7.9.2006 - L 3 AS 11/06) eine Versicherungssumme von 5.000 € und das LSG Bayern (25.9.2008 - L 11 SO 32/07) 3.200 € „jedenfalls“ als angemessenen.

Alg II

Vermögensrückstellungen für eine würdige Beerdigung und für Grabpflege (Bestattungssparbuch, Treuhandvermögen oder Dauerpflegevertrag) können „kurz vor dem Rentenalter“ als „besondere Härte“ geschützt sein (BA 12.36; § 12 Abs. 3 Nr. 6 SGB II). Das Rentenalter beginnt für die BA schon mit 60 Jahren (BA 12.19).

Tipps Die Ämter behandeln Vorsorgebeiträge für den Todesfall meist als normales ⇒ Vermögen und kassieren es ein. Achten Sie darauf, dass es als „Härtefall“ gesondert freigestellt ist.

Forderung

Angemessene Rücklagen für Beerdigungen müssen immer geschütztes Vermögen sein!

Strafgefängene

1. Regelmäßig kein Alg-II-Anspruch

Strafgefängene und Untersuchungshäftlinge sind vom Bezug von Alg-II-Leistungen ausgeschlossen, da sie im Gefängnis untergebracht sind. „Dem Aufenthalt in einer stationären Einrichtung ist der Aufenthalt in einer Einrichtung zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehung gleichgestellt.“ (§ 7 Abs. 4 Satz 2 SGB II).

Das gilt auch bei Ersatzzwanghaft (§ 890 ZPO), Beugehaft (§ 70 SPO), Maßregelvollzug (§§ 63, 64 SGB), einstweilige Unterbringung im Krankenhaus (§ 126a SPO) und Ersatzfreiheitsstrafe (§ 43 SGB; LSG Niedersachsen-Bremen 17.6.2010 - L 15 AS 96/1).

Inhaftierte sind aber auch bei längerer Haftdauer noch immer Teil der Bedarfsgemeinschaft, wenn an einer Ehe oder Lebenspartnerschaft festgehalten wird. Sie müssen also mit ihrem Einkommen und Vermögen voll für zurückbleibende Partner und ggf. Kinder im Leistungsbezug aufkommen (BSG 18.2.2010 - B 4 AS 49/09). Allerdings sind die Geldbeträge, die Inhaftierten im Gefängnis zur Verfügung stehen (Hausgeld/Taschengeld) kein anrechenbares Einkommen. Zudem sind aus dem Arbeitseinkommen in einer Haftanstalt vorrangig der Haftkostenbeitrag (§ 50 StVollzG),

der Anspartbetrag für das Überbrückungsgeld (§ 51 S IVolVG) und ggf. titulierte Unterhaltsansprüche zu leisten. Erst wenn darüber hinaus noch Einkommen übrig bleibt, steht es der Bedarfsgemeinschaft zur Verfügung.

Da während der Haft keine Wirtschaftsgemeinschaft mit den früheren Haushaltsangehörigen mehr besteht, müssten allein lebende bzw. alleinerziehende PartnerInnen inhaftierter immer den vollen Regelsatz von 399 € bekommen, nicht den von Paaren in einer Bedarfsgemeinschaft. Bei Freigängern ist der Mischregelsatz von 360 € zulässig (SG Berlin 4.7.2005 - S 37 AS 4325/05 ER).

1.1 Freigänger in Arbeit

sind nicht von Alg-II-Leistungen ausgeschlossen, wenn sie mindestens 15 Wochenstunden in einem Beschäftigungsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt stehen oder als Selbstständige außerhalb der Anstalt tätig sind (§ 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 SGB II).

Verfügt ein Freigänger über eine eigene Wohnung, sind auch die angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen (LSG Berlin-Brandenburg 2.2.2006 - L 14 B 1307/05 AS ER). Wird der Regelsatz allerdings um den Verpflegungsanteil gemindert, der von der Haftanstalt geleistet wird (SG Berlin 4.7.2005 - S 37 AS 4325/05 ER), hat das im SGB II keine gesetzliche Grundlage (⇒ Regelsatz 6.2).

1.2 Arbeitslose Freigänger,

die ohne Auflagen einer Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nachgehen können, sind zwar arbeitsuchend, haben aber keinen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende (Alg II).

Das BSG befand, der Gesetzgeber verfolge das Ziel, Inhaftierte „generalisiert“ vom Alg-II-Bezug auszuschließen (BVerfG 16/1410, 20). „Es kommt folglich bei den Einrichtungen zum Vollzug richterlich angeordneter Freiheitsentziehungen nicht mehr darauf an, ob sie nach ihrer Art die Aufnahme einer mindestens dreistündigen täglichen Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt von vornherein ausschließen.“ (24.2.2011 - B 14 AS 81/09 R, Korrektur der vertretenen Meinung vom 7.5.2009 - B 14 AS 16/08).

Arbeitssuchenden Freigängern stehen demzufolge keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem SGB II zur Verfügung, was sich nachteilig auf die Chancen einer Integration auf dem Arbeitsmarkt auswirkt.

2. Sozialhilfanspruch

Strafgefängene und Untersuchungshäftlinge haben Anspruch auf Sozialhilfe. Sie gehören seit 2006 nicht mehr zu den „Personen, die nach dem Zweiten Buch als Erwerbsfähige oder als Angehörige dem Grunde nach leistungsberechtig sind...“ und erhalten daher bei Bedarf Hilfe zum Lebensunterhalt der Sozialhilfe (§ 21 Satz 1 SGB XII).

Da der Lebensunterhalt, die Unterkunft und auch die medizinische Versorgung in Haft i.d.R. durch die Justizvollzugsanstalt abgedeckt werden, kommen nur noch bestimmte Leistungen der Sozialhilfe in Frage.

2.1 Taschengeld

Untersuchungshäftlinge haben Anspruch auf Taschengeld (LSG Schleswig-Holstein 14.11.2005 - L 9 B 260/05 ER). Das müssen Sie beim Sozialamt beantragen, wenn Sie während der U-Haft mittellos sind. Nehmen Sie für die Antragstellung ggf. Hilfe des Sozialdienstes der Haftanstalt in Anspruch. Sie bekommen dann einen i.d.R. geminderten „Barbetrag zur persönlichen Verfügung“ ausgezahlt (§ 27b Abs. 2 Satz 1 SGB XII).

In Hamburg werden mtl. 34,31 € oder 8,6% der Regelleistung gezahlt, und in Baden-Württemberg sind es 10% (39,90 €). In NRW wurden einem U-Häftling 65 € und einmalig 40 € für Sportbekleidung zugestanden (SG Düsseldorf 23.6.2008 - S 22 SO 13/08 ER).

2.2 Übernahme der Unterkunftskosten während der Haft

2.2.1 Nach welcher Rechtsnorm kann die Wohnung gesichert werden?

Mietkosten während der Inhaftierung können nicht als laufende Unterkunftskosten nach § 35 SGB XII übernommen werden, da die Wohnung von dem Strafgefängenen nicht selbst bewohnt werden kann (BSG 12.12.2013 - B 8 SO 24/12 R, Rz. 21). Daher kommt zur Sicherung des Wohnraums eine vorübergehende Übernahme der

Unterkunftskosten im Rahmen der „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ in Betracht (§ 67 ff. SGB XII). Der „drohende Wohnungsverlust nach der Haftentlassung gehört danach im Grundsatz zu den „besonderen Lebensumständen mit sozialen Schwierigkeiten“ im Sinne des § 67 SGB XII, weil der Verlust der Wohnung ... für einen Haftentlassenen deutlich schwerer zu kompensieren ist als für andere Bürger...“ (BSG, ebenda, Rz. 17).

Da die Leistung bereits „vor Eintritt der Notlage“ gewährt werden muss, handelt es sich um eine vorbeugende Hilfeart (LSG NRW 30.6.2005 - L 20 B 2/05 SO ER).

2.2.2 Für welche Haftdauer?

Die Miete kann regelmäßig nur bei einer begrenzten Haftdauer übergangsweise vom Sozialamt übernommen werden. Viele Sozialämter erkennen den Anspruch nur an, wenn die Dauer der Haft 6 Monate nicht überschreitet. Diese starre Auffassung wurde inzwischen von der Rechtsprechung klar zurückgewiesen. So kommt die Übernahme der Miete im Einzelfall auch für einen längeren Zeitraum in Betracht, z.B. für 8 Monate (LSG Niedersachsen-Bremen 22.9.2005 - L 8 AS 196/05 ER; ebenso LSG Bayern 17.9.2009 - L 18 SO 111/09 B ER; Übernahme der Unterkunftskosten für 8 Monate bei zusätzlichen familiären Problemlagen).

„Ein möglicher Anspruch scheidet jedenfalls nicht von vornherein an der Haftdauer“ – eine Dauer z.B. von einem Jahr etwa, bildet rechtlich beurteilt keine Obergrenze für die Übernahmefähigkeit der Kosten. „Je näher [aber] die Haftentlassung bevorsteht, desto konkreter kann sich die Notwendigkeit von Geldleistungen anstelle sonstiger Hilfen ergeben“ (BSG, ebenda, Rz. 19).

Die Rechtsprechung bleibt allerdings bei der Beurteilung der Haftdauer als Voraussetzung für den Anspruch auf Leistungen eher vage. Letztendlich müssen nämlich weitere Kriterien erfüllt sein, die für die Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten zusätzlich von Bedeutung sind, und es müssen alle Aspekte zusammengekommen bei der Einzelfallentscheidung abgewogen werden.

Tipp Mit Blick auf eine eher restriktive Praxis der Sozialämter sollten Sie bei vorrausschaubar deutlich längerer Haftdauer als

6 Monate möglichst Ihre Wohnung sofort kündigen. Eine Übernahme der Kosten durch das Sozialamt wird immer unwahrscheinlicher wird, je länger die Haft dauert. Nur so können hohe Mietschulden effektiv vermieden werden.

2.2.3 In welchen Lebenslagen?

Über die Übernahme der Unterkunftskosten muss immer unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles entschieden werden, wobei sich die Entscheidung „insbesondere nach der Art des Bedarfs, den örtlichen Verhältnissen, den eigenen Kräften und Mitteln der Person“ zu richten hat (§ 9 Abs. 1 SGB XII).

„Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind, sind Leistungen zur Überwindung dieser Schwierigkeiten zu erbringen, wenn sie aus eigener Kraft hierzu nicht fähig sind.“ (LSG NRW 30.6.2005 - L 20 B 2/05 SO ER; Übernahme der Unterkunftskosten bei Haftstrafen unter sechs Monaten; zur Anwendbarkeit von § 67 ff. SGB XII).

Im Rahmen einer Prognose muss im Einzelfall „im Hinblick auf die zu erwartende Situation bei Haftentlassung“ entschieden werden „ob „besondere Lebensumstände“ verbunden mit „sozialen Schwierigkeiten“ vorliegen (BSG; ebenda, Rz. 19).

Folgende Aspekte werden bei einer solchen Ermessensentscheidung zu berücksichtigen sein:

- die Gesundheit, vor allem die psychische Konstitution des Inhaftierten,
- das soziale Umfeld (familiäre/ partnerschaftliche Beziehungen, existierende Beschäftigungsaussichten nach der Haft) und die damit verbundenen Selbsthilfemöglichkeiten,
- der Status und die Ausstattung der bestehenden Wohnung, z.B. ob diese bereits aus Sozialleistungen finanziert wurde,
- die Einlagerungsmöglichkeiten des existierenden, erhaltungswürdigen Hausrats und die mit einer Wohnungssuche, Neuanmietung und Ausstattung einer angemessenen Wohnung nach der Inhaftierung verbundenen Kosten im Verhältnis zu den Kosten, die bei einer Sicherung der Unterkunft während der Haft entstehen (vgl. Manfred Hammel,

Wohnraumverlust während der Haft verhindern, BAG-S Informationsdienst Straffälligenhilfe, 1/2015, 12). Weitere wichtige Argumente für eine Sicherung der Wohnung während der Haft können sein:

- eine unsichere Sozialprognose, die Verschuldungssituation des Inhaftierten (z.B. negativer SCHUFA-Eintrag), die seine Akzeptanz auf dem Wohnungsmarkt beeinträchtigt, und
- eine angespannte Situation auf dem örtlichen Wohnungsmarkt, welche den mit der Wohnungssuche und Neuanmietung verbundenen Unterstützungsbedarf und die voraussichtlich entstehenden Kosten entscheidend beeinflusst.

Tipp 1 Beantragen Sie die Übernahme der Kosten frühzeitig zu Beginn der Inhaftierung und legen Sie die Gründe für eine Kostenübernahme in Bezug auf Ihre „besonderen Lebensumstände“ nach der Haftentlassung schriftlich und möglichst ausführlich dar. Nehmen Sie dabei ggf. Hilfe des Sozialdienstes der Haftanstalt in Anspruch.

Tipp 2 Bringen Sie frühzeitig Belege bei, dass die Wohnung tatsächlich gefährdet ist (z.B. Mahn- bzw. Kündigungsschreiben des Vermieters) und nicht durch darlehensweise Übernahme der Kosten, etwa durch Verwandte oder Bekannte, für die Dauer der Haft gesichert werden kann.

2.2.4 Als Beihilfe oder Darlehen?

Wird die Unterkunft im Rahmen der „Hilfe zu Überwindung in besonderer sozialer Schwierigkeiten“ (§ 67 SGB XII) gesichert, hat das Sozialamt die Kosten ist i.d.R. als Beihilfe zu übernehmen. Schulden beim Amt würden schließlich zusätzliche „Schwierigkeiten“ mit sich bringen.

Viele Sozialhilfeträger bearbeiten Anträge auf Übernahme der Unterkunftskosten während der Haft nur schleppend oder lehnen sie zunächst ab. Sie versuchen die Leistungsgewährung bis zum Ende der Haft auszusitzen. Wenn die Wohnung bis dahin noch nicht geräumt wurde, hat sich diese Strategie bewährt: Die Wohnung kann nämlich fortan durch Übernahme der ⇒ Mietschulden (⇒ 2.4) zur Vermeidung

von Wohnungslosigkeit (§ 22 Abs. 8 SGB II; § 36 SGB XII) gesichert werden. Dies erfolgt regelmäßig als Darlehen.

Tipp Bei Ablehnung des Antrages müssen Sie ⇒ Widerspruch einlegen. Droht die Räumung der Wohnung während der Haft, können Sie die rechtzeitige Übernahme der Unterkunftskosten als Beihilfe nur noch mit einer ⇒ einstweiligen Anordnung beim Sozialgericht durchsetzen.

Kritik

Das BSG erkennt an, dass der Wohnungsverlust für Haftentlassene „deutlich schwerer“ (BSG, *kompensieren ist als für andere Bürger*) (BSG, ebenda, Rz. 19). Dennoch liegen in der Praxis die Hürden für die Anerkennung „besonderer sozialer Schwierigkeiten“ zum Zeitpunkt der Haftentlassung sehr hoch.

Neben dem absehbar bevorstehenden Entlassungstermin muss die Wohnung nachweislich gefährdet sein und es muss prognostisch plausibel dargelegt werden, dass bei der Entlassung voraussichtlich „besondere soziale Schwierigkeiten“ vorliegen werden. Das stellt hohe Anforderungen an die Antragsgründung und die Nachweise, die der Antragsteller aus der Haft heraus erbringen muss. In einer solchen Situation kann die Gewährung von Leistungen bereits durch das Verhalten Dritter beeinträchtigt werden, wenn diese z.B. die Kontaktaufnahme verweigern oder benötigte Nachweise nur zögerlich erbringen. Auch sind einige der oben genannten Kriterien i.d.R. durch „handfeste Belege“ nicht nachzuweisen.

Das eröffnet dem Sozialhilfeträger wiederum zahlreiche Einfallstore, eine Entscheidung ggf. zu verzögern und im Fall eines zwischenzeitlich eingetretenen Wohnungsverlusts Fakten zu schaffen. Tatsächlich werden hohe Anforderungen auch an die Ermessensentscheidung der Behörde gestellt, die gefertigt ist, eine individuelle Prognose zu treffen und sensibel zu sein für die Folgen eines Wohnungsverlusts für den noch Inhaftierten zum Zeitpunkt der Haftentlassung. Mit Blick auf die eher restriktive Gewährungspraxis der Sozialämter, wird es Betroffenen regelmäßig schwerfallen, bestehende Ansprüche ohne kompetente Unterstützung von außen oder durch den Sozialdienst der Haftanstalt ggf.

auch durch das Mittel einer ⇒ einstweiligen Anordnung vor Gericht durchzusetzen.

2.3 Angemessenheit der Unterkunftskosten

Wenn Sie in einer Bedarfsgemeinschaft mit Partner und Kindern Leistungen bezogen haben, vermindert sich mit Ihrer Inhaftierung die Zahl der Haushaltsangehörigen. Dadurch können die Unterkunftskosten für den Rest-Haushalt unangemessen hoch werden (⇒ Miете 4. ff.).

Sind Sie lediglich für einen Zeitraum von unter 6 Monaten inhaftiert, ändert sich nichts, denn die Aufforderung, eine Wohnung mit angemessener Miете zu suchen, lässt Ihrer Familie eine Frist von 6 Monaten (BSG 19.10.2010, -14 AS 50/10 R).

Diese Frist kann mit Blick auf die besonderen Umstände verlängert werden. Es wäre unsinnig, wenn Ihre Familie 6 Monate nach Ihrem Strafantritt in eine kleinere Wohnung umzieht, Sie aber 6 Monate später entlassen werden und dann wieder eine größere Wohnung suchen dürfen. Die Absenkung der Unterkunftskosten „muss nicht gefordert werden, wenn diese unter Berücksichtigung der bei einem Wohnungswechsel zu erbringenden Leistungen unwirtschaftlich wäre“ (§ 22 Abs. 1 Satz 4 SGB II).

Tipp Liegt Ihre Haftstrafe zwischen 6 bis 18 Monaten sollte Ihr Partner schriftlich eine Veranlagerung der Frist zur Kostensenkung beantragen, weil ein Umzug unter Berücksichtigung des Einzelfalles unwirtschaftlich wäre.

2.4 ⇒ Mietschulden

Wenn Mietschulden während der Haft aufgelaufen sind und der Verlust der Wohnung droht, können Sie die Übernahme der Mietschulden beim zuständigen Sozialamt beantragen. Miet-schuldenübernahme nach § 36 SGB XII ist als Darlehen oder als Beihilfe möglich. Schuldenübernahme kommt besonders bei kurzer Haftdauer in Frage, wenn der Wohnungsverlust dadurch noch abgewendet werden kann.

Ist Ihre Haft bereits beendet und beziehen Sie Alg II beim Jobcenter, müssen Sie die Übernahme der Mietschulden dort beantragen (§ 22 Abs. 8 SGB II). In diesem Fall gibt es nur ein Darlehen.

2.5 Lagerkosten von Hausrat während der Haft

Wenn Sie Ihre Wohnung verloren haben und zeitweise Möbel und Hausrat einlagern müssen, wertete das BVerwG das als „Kosten der Unterkunft“ (BVerwG - FEVS 46, 311), die das Sozialamt zu übernehmen habe. „Zur Sicherung der Unterkunft gehört ... auch eine Sicherstellung von Einrichtungsgegenständen und sonstiger Habe des Häftlings (in angemessenem Umfang) während der Haft.“ (OVG NI 04.12.2000 - FEVS 52, 275) Das gilt auch im Fall der Wohnungslosigkeit (VGH Bayern 14.05.2004, info also 6/2004, 266).

„Allerdings muss die Höhe der Einlagerungskosten gemessen an den eingelagerten Gegenständen wirtschaftlich und angemessen sein.“ (BSG 16.12.2008 - B 4 ASI/08 R)

Als Anspruchsgrundlage für die Übernahme der Lagerkosten „kommt neben § 34 [jetzt 36] Abs. 1 SGB XII ... auch ein unmittelbarer Rückgriff auf § 29 [jetzt 35] SGB XII ... in Betracht, sofern man die Einlagerung von Haushaltsgegenständen unmittelbar den Unterkunftskosten zuordnet ... Daneben ist ... ein Anspruch nach §§ 67ff. SGB XII i.V. mit § 1 Abs. 2, § 4 der Verordnung zur Durchführung der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ in Betracht zu ziehen.“ (LSG NRW 11.9.2006 - L 20 SO 36/06)

Wir vertreten die Auffassung, dass auch die Einlagerungskosten entsprechend der Übernahme von Unterkunftskosten während der Haft als „Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“ nach § 67 SGB XII zu übernehmen sind. Zur Antragsbegründung und zu Problemen, die im Rahmen der Leistungsgewährung auftreten können, lesen Sie bitte ⇒ 2.2 ff.

2.6 Übernahme der Besuchskosten Angehöriger

Beim regelmäßigen Besuch Alg-II-leistungsberechtigter Angehöriger in entfernt gelegenen Haftanstalten, können erhebliche Fahrtkosten anfallen, die aus deren ⇒ Regelsätzen nicht mehr gedeckt werden können. In diesem Fall sollte die Übernahme der Besuchskosten im Rahmen der ⇒ Härtefallregelung beantragt werden, da ein „unabweisbarer, laufender, nicht nur

einmaliger besonderer Bedarf besteht“ (§ 21 Abs. 6 SGB II).

Das SG Braunschweig hat den Bedarf anerkannt und sah die Besuchsfahrten der Eltern zu Ihrem in Jungenhaft genommenen Sohn zwei Mal mtl. als erforderlich an, „um den Familienzusammenhalt aufrecht zu erhalten und für die soziale Integration nach Ende der Haft vorzusorgen“ (9.4.2014 - S. 49 AS 2184/12).

Das gilt auch für den regelmäßigen Besuch von (Ehe-)Partnern und von Kindern Strafgefangener in der Haftanstalt. Für Beziehende von HzL und GSI der Sozialhilfe können die entsprechenden Besuchskosten durch die individuelle Erhöhung des Regelsatzes gedeckt werden, da der Bedarf „unabweisbar seiner Höhe nach erheblich von einem durchschnittlichen Bedarf abweicht“ (§ 27a Abs. 4 Satz 1 SGB XII).

3. Nach der Haftentlassung

Alg II und Sozialhilfe

3.1 ⇒ Wohnungsbeschaffungskosten

Kurz vor Haftende bzw. nach der Haftentlassung vor Einzug in eine neue Wohnung können Sie die Übernahme der „Wohnungsbeschaffungskosten“ für eine neue Wohnung beantragen. Hierunter fallen

- ⇒ Kautions, evtl. Genossenschaftsanteile,
- Kosten für die ⇒ Umzug und
- Kosten für die ⇒ Renovierung (nach Haftentlassung; LSG Sachsen Anhalt 14.2.2007 - L 2 B 261/06 AS ER).

3.2 Erstaussstattung

3.2.1 der Wohnung

Außerdem können Kosten für eine Erstaussattung der Wohnung übernommen werden, wenn Möbel während der Haft nicht eingelagert werden konnten (BSG II.4.2011 - B 14 AS 53/10 R., SG Bremen 2.7.2009 - S 23 AS 894/09 ER).

Näheres unter ⇒ Hausrat

Tip Erkundigen Sie sich, welche Behörde nach der Haft für Sie zuständig ist. Bei Personen ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld I (zuständig ist Arbeitsagentur) ist das regelmäßig das örtliche oder bei einem Umzug an einen anderen Ort das dortige Jobcenter bzw. das Sozialamt.

3.2.2. für Bekleidung

Fehlen einem Haftentlassenen wesentliche Elemente der Bekleidungsgrundaussattung kann eine Erstaussattung für Bekleidung beantragt werden. Das ist auch noch 9 Monate nach Haftentlassung möglich. „Die Grundaussattung an Bekleidung muss dem Hilfebedürftigen ein mehrfaches Wechseln der Kleidung innerhalb einer Woche und zwar entsprechend der Witterungsverhältnisse ermöglichen.“ (SG Chemnitz 20.9.2012 - S 29 AS 5229/12 ER, hier fehlten Winter- und Übergangskleidung sowie Leibwäsche).

Näheres unter ⇒ Kleidung

3.3 Überbrückungsgeld (Entlassungsgeld)

Überbrückungsgeld/ Ü-Geld soll den notwendigen Lebensunterhalt für Sie und Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen für die ersten 4 Wochen nach der Entlassung sichern (§ 51 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz).

3.3.1 Ü-Geld: Einkommen oder Vermögen?

Beantragen Sie aber nach der Haft Alg II, HzL oder GSI der Sozialhilfe, kann das Ü-Geld nach dem sogenannten Zufussprinzip entweder als ⇒ Einkommen gewertet und an Ihre Leistung angerechnet werden oder es kann als ⇒ Vermögen gewertet und im Rahmen der Vermögensfreigrenzen anrechnungsfrei gestellt werden. Maßgeblich dafür sind immer der Zeitpunkt des Zuflusses und der Zeitpunkt der Antragstellung (BSG 6.10.2011 - B 14 AS 94/10 R.; ⇒ Einkommen 3.2).

Der für die Abgrenzung zwischen Einkommen und Vermögen entscheidende Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts wirkt sowohl beim Alg II als auch bei der GSI auf den ersten Tag des Antragsmonats zurück; auch wenn Sie für den Zeitraum, in dem Sie noch inhaftiert waren, zumindest auf Leistungen nach dem SGB II keinen Anspruch hatten (BSG 28.10.2014 - B 14 AS 36/13 R.; ⇒ 1.). Aufgrund der Rückwirkung des Antrages auf den Monatsersten stellt das im Monat der Antragstellung zugeflossene Ü-geld Einkommen dar und ist demzufolge leistungsmindernd anzurechnen (BSG, ebenda).

Bei HzL der Sozialhilfe entsteht der Anspruch auf Leistungen erst mit dem Tag des Bekanntwerdens der Hilfebedürftigkeit – der Antrag wirkt nicht auf den Monatsersten zurück. Auch hier gilt das Zufussprinzip, wonach Einnahmen zum Zeitpunkt des Zuflusses als Einkommen zu bewerten sind. Da aber das Ü-Geld immer vor dem Bedarfszeitraum zufließt, ist es, wenn der Antrag auf HzL erst am Tag nach der Entlassung gestellt wird, kein Einkommen sondern Vermögen. Als Einkommen ist eine Einnahme zu bewerten, wenn sie innerhalb des Bedarfszeitraums zufließt (BVerwG 18.2.1999 - S C 35/97, Rz. 14, 15).

Alg II, GSI der Sozialhilfe

Fliebt das Überbrückungsgeld aber im Vormonat der Antragstellung zu, ist es zum Zeitpunkt der Antragstellung Vermögen (BSG 6.10.2011 - B 14 AS 94/10 R.).

Tip I Wenn Ihr Ü-Geld vollständig im Rahmen des Schonvermögens anrechnungsfrei gestellt werden soll, müssen Sie Ihren Antrag auf Leistungen im Monat nach der Entlassung stellen. In diesem Fall müssen Sie sich freiwillig krankenversichern (⇒ 3.4) und ihren Lebensunterhalt aus dem Ü-Geld bestreiten. Das ist regelmäßig von Vorteil, wenn der Tag der Haftentlassung am Monatsende liegt.

Tip 2 Übersteigt das Ü-Geld Ihren Bedarf zum Lebensunterhalt für den Restmonat zuzüglich Ihrer Beiträge für die freiwillige ⇒ Krankenversicherung, kann es ebenfalls sinnvoll sein, den Antrag erst im Folgemonat zu stellen.

Aber Achtung! Die Verschiebung der Antragstellung auf den Folgemonat macht nur Sinn, wenn Sie nicht auf Übernahme der Kosten durch das Jobcenter/ Sozialamt angewiesen sind, die in Verbindung mit der Anmietung und Bezug einer neuen Wohnung stehen (⇒ 3.1 f.). Hier ist es oft günstiger die Unterstützung der Behörde bereits im Entlassungsmonat in Anspruch zu nehmen.

3.3.2 Nachtäglicher Verzicht auf Antragstellung möglich?

Nein. Haben Sie in Unkenntnis der Anrechnungsregelungen von Ü-Geld einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II

gestellt, können Sie diesen Antrag nicht mehr zurücknehmen und auf den Folgemonat verschieben. Nachdem er einmal gestellt ist, liegt die Verschiebung der Wirkung des Antrages nicht mehr in Ihrer rechtlichen Gestaltungsmöglichkeit. (BSG 24.4.2015 - B 4 AS 22/14 R.). Das wird auch für HzL/ GSI der Sozialhilfe gelten.

3.3.3 Für wie lange wird Ü-Geld angerechnet?

Nach der Rechtsprechung des BSG zum Alg II ist Ü-Geld für den Zeitraum von 4 Wochen nach der Haftentlassung anzurechnen. Das leitet das BSG aus der Zweckbindung des Ü-Geldes gemäß § 51 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz ab. (BSG 28.10.2014 - B 14 AS 36/13 R.) Der Tag der Anrechnung beginnt am Tag nach der Haftentlassung und läuft genau 28 Tage. Ist Ihr Bedarf bzw. der Bedarf Ihrer Bedarfsgemeinschaft (Lebensunterhalt, Unterkunft und Krankenversicherungsbeiträge) für diesen Zeitraum durch das Ü-Geld gedeckt, haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen. Reicht das Ü-Geld nicht aus, um den Bedarf für 4 Wochen zu decken, werden die Leistungen anteilig aufgestockt. Auch Ü-Geld als Einkommen muss bereinigt werden (⇒ Einkommensbereinigung).

Auch diese Regelung wird für HzL und GSI der Sozialhilfe entsprechend anzuwenden sein.

3.3.4 Ü-Geld verbraucht – Anspruch auf Leistungen?

Wenn Sie Alg II/ Sozialhilfe im Monat der Haftentlassung beantragen müssen, weil Sie Ihr Überbrückungsgeld ausgegeben haben, kommt es darauf an, wofür Sie es ausgegeben haben und ob Sie wissen konnten, dass Sie es vorrangig zum Lebensunterhalt hätten verwenden müssen. Grundsätzlich müssen Ihnen Leistungen zum Lebensunterhalt gewährt werden, wenn keine bereiten Mittel zum Leben mehr vorhanden sind (BSG 12.12.2013 B14 AS 76/12 R., in Bezug auf eine vorzeitig verbrauchte Erbschaft).

Einen vollen Leistungsanspruch haben Sie allerdings nur, wenn Sie mit dem Überbrückungsgeld gutgläubig z.B. Schulden getilgt oder als gehbehinderter Haftentlassener

eine Kfz-Reparatur gezahlt haben (LSG NRW 23.12.2009 - L 12 B 147/09 AS ER). Sie müssen dann nachweisen, dass Sie das Geld nicht unwirtschaftlich „verprasst“ haben.

Haben Sie das Geld vorsätzlich oder grob fahrlässig unwirtschaftlich ausgegeben, um den Alg-II-Bezug herbeizuführen, kann das Jobcenter Kostenersatz fordern (⇒ Rückforderung 3.1.). Sie haben zwar Anspruch auf Sicherung der Existenz, müssen aber die „zu Unrecht“ erhaltenen Leistungen durch Zurückzahlung von 30% des Regelsatzes zurückerhalten. Zudem kann die Behörde Ihre Leistungen mit einer ⇒ Sanktion für 3 Monate kürzen.

Das gilt auch für HZL/ GSI der Sozialhilfe, jedoch mit abweichenden Aufrechnungs- und Sanktionsregelungen.

3.4 Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung

Wenn Sie vor der Haft pflichtversichert und beziehen Sie nach der Haft nahtlos Alg II/ Sozialhilfe, werden Sie wieder in die ⇒ Krankenversicherung aufgenommen (für Sozialhilfebezug: SG Lübeck 9.2.2009 - S 14 KR 1006/08 ER; SG Augsburg 2.6.2009 - S 12 KR 161/09 ER). Das ist auch der Fall, wenn Sie unter dieser Voraussetzung nahtlos in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung übergehen. Sie genießen dann ebenfalls den Schutz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung.

Wenn Sie keinen Antrag auf Leistungen stellen, müssen Sie direkt nach der Entlassung bei einer Krankenkasse Ihrer Wahl eine freiwillige Weiterversicherung beantragen.

Achtung! Wenn Haftentlassene bei einer Kasse um Krankenversicherungsschutz nachsuchen, kommt es vor, dass deren Aufnahme verweigert wird, da das Versicherungsverhältnis durch die Haft für einen längeren Zeitraum unterbrochen war. Das ist rechtswidrig. Das Tatbestandsmerkmal „zuletzt gesetzlich krankenversichert“ als Voraussetzung für die Wiederaufnahme in die gesetzliche Krankenversicherung ist erfüllt, wenn Sie vor der Inhaftierung bei einer Kasse versichert waren. Die zwangsweise Unterbrechung durch die Gesundheitsfürsorge

Strom

im Strafvollzug ist für diese Voraussetzung unschädlich. (LSG Baden-Württemberg 25.2.2009 - L 11 KR 497/09 ER-B; SG Aachen 15.5.2009 - S 13 KR 71/09 ER)

Die Regelung für den Krankenversicherungsschutz gilt entsprechend für Personen, die vor der Haft bei einer privaten Kasse krankenversichert waren.

3.5 Straftaft: kein Kostenersatz wegen sozialwidrigen Verhaltens

Nur weil Sie straffällig geworden sind und aufgrund der Haftstrafe für sich und ggf. Ihre Bedarfsgemeinschaft auf Sozialleistungen angewiesen sind, darf das Jobcenter keinen Kostenersatz von Ihnen fordern. Die Erstattungspflicht (§ 34 SGB II) erfasst „nur ein Verhalten mit spezifischem Bezug, d.h. innerem Zusammenhang“, zur Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit bzw. Leistungserbringung“. Das mit einer Straftat und Inhaftierung verbundene Verhalten ist in seiner Handlungstendenz aber regelmäßig nicht „auf die Einschränkung bzw. den Wegfall der Erwerbsfähigkeit oder -möglichkeit bzw. die Herbeiführung von Bedürftigkeit gerichtet...“ (BSG 2.11.2012 - B 4 AS 39/12 R). Eine Kostenersatzforderung der Behörde wäre demnach rechtswidrig.

Information

BAG für Straffälligenhilfe e.V., Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige, 17. Aufl. 2015, www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/article/aktuelle-auftragewegweiser-fuer-inhaftierte/ (als Broschüre dort zu bestellen oder als PDF-Datei zum Herunterladen)

Strom

„Der Regelbedarf ... umfasst insbesondere ... Haushaltsenergie ohne die auf die Heizung und Erzeugung von Warmwasser entfallenden Anteile...“ (§ 20 Abs. 1 Satz 1 SGB II)

Dasselbe gilt für Beziehende von Hilfe zum Lebensunterhalt (HZL) und Grundsicherung (GSI) der Sozialhilfe (§ 27a Abs. 1 Satz 1 SGB XII). **Haushaltsenergie**, d.h. Strom für Beleuchtung, elektrische Geräte und Gas für

362

Kochfeuerung sind also im Regelsatz enthalten. Die Kosten für die Bereitstellung von Warmwasser sind seit Januar 2011 nicht mehr vom Regelsatz umfasst und werden im Rahmen der Kosten für Unterkunft und Heizung übernommen.

Nachzahlungen für Strom aufgrund einer Endabrechnung sind folglich ebenfalls im Regelsatz enthalten, ob Sie das Geld haben oder nicht. Aufgelaufene Stromschulden (⇒ 3.1) sollen Sie möglichst eigenverantwortlich durch Ratenzahlung an den Energiewersorger abtragen (LSG Niedersachsen-Bremen 19.8.2005 - L 7 AS 182/05 ER).

Tipp Achten Sie darauf, dass die Kosten für Haushaltsenergie und Heizung/ Warmwasserbereitung sauber getrennt werden. ⇒ Heizkosten und Warmwasserkosten sind von der Behörde zu übernehmen, auch als Nachzahlungen.

1. Haushaltsenergie im Regelsatz

Im Eckregelsatz von 1998 waren 26,31 € für Haushaltsenergie enthalten, in dem von 2015 sind es 31,01 € (⇒ Regelsatz 2.3, 04 Wohnung, Strom). Zum Januar 2011 ist der Stromanteil für **Erwachsene** verhältnismäßig stark angehoben worden. Er lag bis 2010 noch bei 22,58 € und erhielt sogar noch die Kosten für Warmwasserbereitung.

Mit dem Regelsatzanteil für Haushaltsenergie sollen auch der Grundpreis für Gas und der Gasverbrauch für Kochfeuerung gedeckt sein. Der Grundpreis für Gas allerdings nur, wenn nicht gleichzeitig mit Gas geheizt wird (⇒ Heizkosten).

Wenn Sie **Warmwasser mit Strom** bereiten, bekommen Sie zusätzlich zum Regelsatz einen ⇒ Mehrbedarf für dezentrale Warmwasserbereitung (§ 21 Abs. 7 SGB II; § 30 Abs. 7 SGB XII; ⇒ Warmwasser 2.2 f.).

Anteil für Haushaltsenergie pro Person			
	2015	2008	1998
Alleinstehende,	31,01 €	22,11 €	26,31 €
Alleinerziehende	27,03 €* ¹	19,90 €* ²	23,68 €* ³
PartnerInnen			
Haushaltsangehöriger ab 18	24,82 €* ⁴	17,69 €* ⁵	21,05 €* ⁶
14 bis 17jährige „Kinder“	14,59 €	17,69 €* ⁵	23,68 €* ⁶
6 bis 13jährige Kinder	11,26 €	13,27 €* ⁷	18,42 €* ⁸
0 bis 5jährige Kinder	6,38 €	13,27 €* ⁷	15,78 €* ⁸

*Energieanteil Eckregelsatz an die jeweils geltenden Regelsatzstufen 90%, 80%, 70% und 60% angeglichen

Bei der Tabelle ist zu beachten, dass die Regelsatzanteile für Haushaltsenergie von 1998 und 2008 noch den Bedarf für Warmwasserbereitung erhielten.

Die **Kinderregelsätze** von 2011 wurden erstmalig anhand der separierten Verbrauchsausgaben für Dreipersonenhaushalte (Paar mit Kind der jeweiligen Altersstufe) aus der EVS 2008 ermittelt. Bei den Ausgaben für Wohnungsinstandhaltung und Strom wurden die Haushaltsausgaben anhand eines Verteilungsschlüssels aufgeteilt. Auf das Kind entfallen demnach die Stromkosten auf der Basis des Anteils eines Kinderzimmers an der gesamten Wohnfläche des Haushalts. (BT-Drs. 17/3404, 64 ff.) Das erklärt, warum trotz Erhöhung des Stromanteils im Regelsatz der

Anteil der Kinder in den Keller gefallen ist. Bedarfsgerecht sieht anders aus!

Wenn Sie als Alg-II-BezieherIn eine Warmmiete **inklusive Strom** zahlen, darf Ihnen das Jobcenter die Stromkosten **nicht** pauschal vom Regelsatz abziehen (BSG 24.11.2011 - B 14 AS 151/10 R). Bei Sozialhilfebeziehenden ist ein solcher Abzug in Höhe von mtl. 31,01 € (Alleinstehende) noch möglich.

2.1 Stromkosten oberhalb der Regelsatzanteile

HZL und GSI der Sozialhilfe

„Im Einzelfall wird der individuelle Bedarf abweichend vom Regelsatz festgelegt, wenn ein Bedarf ... unabweisbar seiner Höhe nach

363

Strom